

# **Verbandssatzung**

## **Der Züchter und Freunde des Europäischen Dahomey-Zwergrindes**

### **§ 1**

#### **Name , Sitz**

1. Der Verband führt den Namen „Verband der Züchter und Freunde des Europäischen Dahomey-Zwergrindes“.
2. Der Sitz des Verbandes ist der Wohnort des 1.Vorsitzenden.

### **§ 2**

#### **Zweck des Verbandes**

1. Der Verband hat die Aufgabe die Rinderrasse „Europäisches Dahomey-Zwergrind“ zu erhalten und zu fördern.  
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Information, Beratung und Förderung seiner Mitglieder in Sachen Zucht, Haltung, Tierschutz und Generhaltung,
  - Teilnahmen an Veranstaltungen mit Tieraussstellungen und –schauen
  - Förderung des Absatzes für Zucht-und NutZRinder der Rasse Europäisches Dahomey-Zwergrind, sowie der Produkte aus speziellen gemeinsamen Programmen
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, außer der in der Satzung festgeschriebenen Zuschüsse.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
3. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen „Hof Namen“ zu beantragen und zu führen sowie den entsprechenden Beitrag zu zahlen.
4. Der Antragsteller erkennt die jeweils gültige Fassung der Zuchtbuchordnung des Verbandes an und wirkt an deren vollständigen Umsetzung mit.
5. Der Antragsteller wird bei geleisteter Beitragszahlung vom 1. Vorsitzenden als „vorläufiges Mitglied“ im Verband bestätigt.
6. Der Verbands-Vorstand entscheidet über die endgültige Aufnahme als Mitglied im Verband.
7. Der Eintritt in den Verband wird mit Aushändigung einem Beitrittsschreiben des 1.Vorsitzenden wirksam.
8. Bei Ablehnung werden die gezahlten Beiträge zurückerstattet.

9. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Verbands-Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahme- Anspruch besteht nicht.

#### **§ 4**

##### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Streichung
  - d) Geschäftsunfähigkeit
  - e) Tod
  - f) Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Ausschluss aus dem Verband ist bei einzelnen Mitgliedern möglich, wenn sie gegen die Satzung des Verbandes handeln oder dem Verband im Ansehen oder finanzieller oder materieller Form schaden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und informiert darüber zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Eine eingegangene schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Bei persönlicher Abwesenheit des auszuschließenden Mitglieds ist diesem durch den Vorstand unverzüglich der Beschluss per Zustellung bekannt zu machen. Gegen den Beschluss der Ausschließung sind keine Rechtsmittel zulässig.
4. Ein Mitglied scheidet durch Streichung aus, wenn es an zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand liegt und auch die Beträge nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

#### **§ 5**

##### Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.März zu zahlen. Für den Beitrag gilt immer das volle Kalenderjahr. Für Neumitglieder ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

#### **§ 6**

##### Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der Verbands-Vorstand
- c) der Kassenprüfer

#### **§ 7**

##### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Verbandes und setzt sich aus den Mitgliedern des Verbandes zusammen.

2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Wenn es das Interesse des Verbands erfordert, können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Mitglieder sind schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung einzuladen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - b) Wahl des Vorstands
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Genehmigung der Jahresabrechnung
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Entscheidung von Beschwerden gegen den Vorstand
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands, ist die Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der Verbandsmitglieder erforderlich. Kommt zum einberufenen Termin die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist vor Ablauf von 4 Wochen zum 1. Termin erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, dann entscheiden die anwesenden Mitglieder.
6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Die Niederschrift ist auf der darauffolgenden Versammlung zu verlesen. Jedes Mitglied ist berechtigt, diese Niederschrift zu lesen.

## § 8

### Verbands-Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den:
  - a) 1.Vorsitzender
  - b) 2.Vorsitzender
  - c) Zuchtbuchführer
  - d) Kassenwart
  - e) Schriftführer
2. Der Vorsitzende ist die Rechtsvertretung des Verbands. Jedes Mitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Verbands nach den Beschlüssen und der Satzung. Er hat die Mitglieder angemessen über die Verbandsangelegenheiten zu informieren.
4. Der Vorsitzende beruft mindestens dreimal im Kalenderjahr die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Kilometerpauschale für die Teilnahme an Vorstandssitzungen.
7. Die Wahl des Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Zuchtbuchführers erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist geheim durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen.
8. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über einen Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes.
9. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet auch mit Ausscheiden aus dem Verband oder durch Rücktrittsgesuch.

## **§ 9**

### Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Der Vorstand darf die Aufnahme eines Kredits von mehr als 250 Euro nicht ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung vollziehen.

## **§ 10**

### Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks werden aufgebracht durch:
  - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
  - b) freiwillige Zuwendungen und Spenden
  - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
2. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
3. Auszahlungen sind nur zu leisten, wenn der Vorsitzende schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn die Zahlung den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entspricht.
4. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen.
5. Am Ende des Geschäftsjahres erfolgt durch den Kassenwart die Rechnungslegung gegenüber dem Vorstand. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum zwischen den Jahreshauptversammlungen.
6. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Entlastung des Vorstands vorzulegen. Der Vorstand bestellt dazu zwei Mitglieder zur Durchführung einer Kassenprüfung. Diese Mitglieder dürfen nicht im Vorstand tätig sein.

## **§ 11**

### Auflösung des Verbands

Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Kassenbestand wird nach Abwicklung der Restforderungen zu gleich an die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Die Liquidation erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand.

## **§ 12**

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.03.2004 in Kraft (Beschluss vom 09.09.2001).  
Ergänzungen bzw. Änderungen vom 27.03.2004, zuletzt geändert und beschlossen am 10.10.2015.